

Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz

Übersicht der wichtigsten Merkmale

Pflegezeitgesetz				Familienpflegezeitgesetz
	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Sterbebegleitung	Familienpflegezeit
Rechtsanspruch Freistellung	Ja	Ja (ab 16 Beschäftigten)	Ja (ab 16 Beschäftigten)	Ja (ab 26 Beschäftigten ohne Auszubildende)
Voraussetzung	Ärztliche Bescheinigung	Pflegegrad	Ärztliche Bescheinigung	Pflegegrad
Dauer	10 Tage pro Jahr	Maximal 6 Monate	Maximal 3 Monate	Maximal 24 Monate
Lohnersatzoption	Pflegeunterstützungsgeld (Pflegekasse)	Zinsloses Darlehen BAFzA	Zinsloses Darlehen BAFzA	Zinsloses Darlehen BAFzA
Ankündigungsfrist	Keine	10 Tage (8 Wochen, sofern Pflegezeit als Anschluss an Familienpflegezeit beantragt wird)	10 Tage	8 Wochen (3 Monate, sofern Familienpflegezeit als Anschluss an Pflegezeit beantragt wird)
Kündigungsschutz	Ja	Ja	Ja	Ja
Mindestarbeitszeit	Nein	Nein	Nein	15 Std./Woche

Rechtsgrundlagen: [Pflegezeitgesetz](#), [Gesetz über die Familienpflegezeit](#)

Wichtig: Pflegezeit (6 Monate), Sterbebegleitung (3 Monate) und Familienpflegezeit (24 Monate) dürfen insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

Anmerkung: Der Pflegegrad 1 ist von den finanziellen Leistungen her kein vollwertiger Pflegegrad. Jedoch kann auch für Pflegegrad 1 eine Pflege- und Familienpflegezeit bzw. kurzzeitige Arbeitsverhinderung beantragt werden.

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald

Bad Krozingen, Grabenstraße 2, 0761 2187 -2971/ -2972 / -2973 / -2974 / -2978

Breisach, An der alten Weberei 2, 0761 2187 -2975 / -2976

Titisee-Neustadt Wilhelm-Stahl-Straße 13, 0761 2187 -2977 / -2979

pflegestuetzpunkt@lkbh.de | www.lkbh.de/pflegestuetzpunkt

Die obenstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich der Orientierung.

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald übernimmt keine Gewähr für Inhalt und Qualität des jeweiligen Angebots.

Stand: 01.08.2024